Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Jonschwil
Poststrasse 10
9243 Jonschwil

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
WyA

St.Gallen, 4. März 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	**Jonschwil**
Gesuch Nr. (Kanton)	**24-952**
Teilstrassenplan	**«Verlegung Dunkelgässliweg»** **Weg zweiter Klasse**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt**:

1. Der Teilstrassenplan «Verlegung Dunkelgässliweg» (Weg zweiter Klasse) wird genehmigt.

2. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die

Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

4. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren
In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird eine Gebühr für die Genehmigung erhoben. Weil der Erlass dieses Teilstrassenplans als Folge der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplan erforderlich wurde, wird die reduzierte Genehmigungsgebühr auf **Fr. 170.--** festgesetzt.

Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann nach Art 43bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

M. John

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:
- Teilstrassenplan «Verlegung Dunkelgässliweg», Situation 1:500, vom 9. Oktober 2023, 2-fach

Kanton St. Gallen

GEMEINDE JONSCHWIL

Teilstrassenplan
Verlegung Dunkelgässliweg

Situation 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am: - 1. FEB. 2024

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Verzicht auf öffentliche Auflage (gem. Art. 41, Abs. 2 StrG)

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: 4. März 2024

Kanton St. Gallen · Tiefbauamt ·

Der Kantonsingenieur:

Pfad: V:\...\14500\04000\6_Plots_Resultatfiles			Format 42x30 cm
Datum	Projekt / Änderungen	Zeichnung	Kontrolle
9.10.2023		NueT	FreT

GEOINFO Vermessungen AG
Speerstrasse 10 | 9500 Wil
Tel. 071 932 70 70 wil@geoinfo.ch